

Empfehlungen zur Durchführung

des Sportunterrichts im ersten

Schulhalbjahr 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen möglichst vollumfänglich im Regelbetrieb als Präsenzunterricht stattfinden. Nur wenn kein Präsenzunterricht erteilt werden kann, soll „Unterricht auf Distanz“ angeboten werden. Auch der Sportunterricht soll in vollem Umfang erteilt werden.

Mit der Schulmail am 3.08.2020 wurde ein Konzept zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs versandt. Im Sinne des Konzepts sollen nachfolgend unterstützende Empfehlungen für die Durchführung des Sportunterrichtes gegeben werden.

Unterrichtsorganisation:

- Grundsätzlich sind die Vorgaben der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung und Coronabetreuungsverordnung für Schulen zu beachten, die unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw#verordnungen> eingesehen werden können.
- Der Sportunterricht soll zunächst bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden und kann nur in besonderen Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Schulträger in die Sporthalle verlegt werden.
- Für Sportunterricht im Freien können neben Sportplätzen auch Bolzplätze, Freiflächen in Parks, schulisches Außengelände u.a. genutzt werden. Lösungen vor Ort sind von den räumlichen und organisatorischen Umständen abhängig.
- Anregungen, Ideen und Unterrichtsbilder stehen unter www.schulsport-NRW.de und www.digitalersport.de zur Verfügung.
- Schüler und Schülerinnen sollten immer entsprechende In- und wetterfeste Outdoor-Bekleidung mitbringen.
- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen zu gewährleisten, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.
- Schulsportgemeinschaften und Sport-AGs können jedoch im neuen Schuljahr wieder durchgeführt werden. Auch für sie gilt die Regel, dass sie bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden sollen.

Sobald der Sportunterricht in der Regel wieder in Sporthallen stattfinden kann und für die besonderen Ausnahmefälle, bei denen der Sportunterricht bis zu den Herbstferien in der Sporthalle stattfinden wird, gilt:

- Auf dem Weg zur Sporthalle und in den Umkleiden und Gängen der Sporthalle sind Mindestabstandsregelungen einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Während des eigentlichen Sportunterrichtes in der Sporthalle besteht keine Maskenpflicht.
- Die Größe der Umkleideräume sollte durch individuelle, schulinterne Belegungskonzepte berücksichtigt werden, damit sich eine möglichst geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern zur gleichen Zeit in einer Umkleide befindet.
- Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion vor und nach dem Sport sind zwingend erforderlich.
- Auf die Benutzung der Duschen muss verzichtet werden.
- Eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume ist sicherzustellen. Räume, in denen dies nicht möglich ist, sind für den Unterricht nicht zugelassen. Eine regelmäßige, gute Durchlüftung ist das wirksamste Schutzmittel gegen die Verbreitung des Infektionsgeschehen.
- Ob eine zur Vermeidung hoher Aerosolenkonzentrationen ausreichende Belüftung der Sporthallen vorhanden ist, ist durch den Schulträger zu klären und sicherzustellen.
- Belüftungsanlagen müssen, wenn möglich, Frischluftzufuhr von außen gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sollte nach jeder Sportstunde quergelüftet werden. Dazu müssen in einer Dreifachhalle nach jeder Unterrichtseinheit die Trennwände hochgefahren werden.
- Inwieweit eine Belegung der Einfachhalle mit einer kompletten Schulklasse (30 Schüler*innen) möglich ist oder die Nutzung einer Dreifachsporthalle mit 3 Klassen gleichzeitig (90 Schüler*innen), sollte gemeinsam mit der Schulleitung, ggf. den Schulleitungen verschiedener Schulen und dem Schulträger entschieden werden.

Landessportfest

- Nach § 9 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), in der ab 12. August 2020 gültigen Fassung, sind Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bis mindestens zum 31. Oktober 2020 untersagt.
- Bei den Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen handelt es sich um außerunterrichtlichen Schulsport, der den Charakter eines Sportfestes im Sinne des § 9 Abs. 5 CoronaSchVO haben. Vor diesem Hintergrund können alle Veranstaltungen des Landessportfestes der Schulen frühestens am 1. November 2020 beginnen.

Unterrichtsinhalte:

Schulstufenübergreifend

- Zu empfehlen sind zunächst Unterrichtseinheiten zu Bewegungsfeldern, bei denen eine Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln leicht umsetzbar ist (z. B. „Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik“).
- Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld „Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport“ sollen zunächst unterbleiben.
- Unterrichtseinheiten in allen weiteren Bewegungsfeldern und Sportbereichen können unter Beachtung der o.g. Verordnungen in ihrer gültigen Fassung sowie der lokalen Pandemiesituation durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z. B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koordinativer Fertigkeiten und taktisch-kognitiver Fertigkeiten und weniger auf deren Anwendung in Wettkampfsituationen, situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern usw.)
- Der Schwimmunterricht soll durchgeführt werden. Besondere Berücksichtigung müssen die Ausbildung von Nichtschwimmern sowie prüfungsrelevante Schwimmkurse finden. Auf Grund der sehr unterschiedlichen lokalen Bedingungen und den besonderen Hygieneregeln für Schwimmstätten kann die konkrete Umsetzung des Schwimmunterrichtes vor Ort nur in gemeinsamen Absprachen mit Schulträgern, Badbetreibern und Schulen geplant werden.
- Schwimmunterricht sollte, wenn organisatorisch zu ermöglichen, in kleinen Gruppen stattfinden. Abstände im Becken und am Beckenrand sind durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Gymnasiale Oberstufe

- Die o.g. Hinweise gelten auch für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, insbesondere in Hinblick auf die Entwicklung und Entfaltung von Kursprofilen.
- Schulen, die das Abiturfach Sport anbieten, werden zu Regelungen für die Fachprüfung Sport sowie den darauf vorbereitenden Unterricht über die zuständigen Dezernate 43 der jeweiligen Bezirksregierung informiert.

Qualifikation „Rettungsfähigkeit“ für Lehrkräfte

- Lehrkräfte, die auf Grund ausgefallener Fortbildungsangebote den Nachweis der Rettungsfähigkeit nicht rechtzeitig auffrischen konnten, können übergangsweise trotzdem weiter Schwimmunterricht erteilen, wenn sie im Rahmen einer sorgfältigen Selbstprüfung dokumentieren, dass sie unter den Bedingungen der Schwimmstätte rettungsfähig sind. Die Auffrischung der Rettungsfähigkeit muss im Verlaufe des Schuljahres so bald wie möglich nachgeholt werden.

Leistungsbewertung:

Sollte zeitweise oder langfristig an einer Schule Unterricht auf Distanz durchgeführt werden, erstreckt sich die Leistungsbewertung auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Dafür sind in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung vorzusehen.